Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 49 (1942)

Heft: 12

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

größert worden, eine Entwicklung die übrigens schon in die Vorkriegsjahre zurückreicht, da Flachs zu einem Ausfuhrartikel von steigender Bedeutung für das Land geworden war. 1300 Tonnen (die gesamte Produktion) wurden im Jahre 1935 ausgeführt; die Produktion des Jahres 1938 bezifferte sich bereits auf 3200 Tonnen.

Neuartige Verwendung von Baumwolle in Großbritannien.

Eine vom Baumwollkomitee kürzlich veranstaltete Ausstellung in Manchester zeigte neuartige Verwendungsmöglichkeiten der Baumwolle als Kriegsmaterial. So ist die Baumwolle beispielsweise zu einem wichtigen Rohstoff für die Flugzeugindustrie geworden. Mit Kunstharzen oder Bakelit getränkte Baumwolle ergibt einen starken, sperrholzähnlichen Stoff, der gepreßt, geprägt und anderswie zu Bestandteilen von Flugzeugen geformt werden kann. Sechs oder sieben Lagen eines sehr dicken Baumwollstoffes (bei dünneren Stoffen bis zu 40 Lagen) werden zusammengepreßt und unter starkem Druck mit synthetischen flüssigen Harzen durchtränkt. Nach einer weiteren Behandlung sieht die ganze Masse wie ein Hartholzbrett aus. Dieser Ersatzstoff ist sehr stark und kann für die Herstellung von Bombenkammern, Batterien, usw. verwendet werden. Es ist ein Neustoff, — eigentlich ein durch Baumwolle verstärktes Kunstharz, — von außerordentlicher Stärke, den man auch auf Hochglanz polieren kann und dessen Friedensverwendung in der Herstellung von Möbeln vorausgesehen wird. Baumwolle wird in neuester Zeit in Großbritannien auch zur Herstellung von kugelsicheren Benzintanks für die Flugzeuge der RAF verwendet.

(Schluß folgt.)

HANDELSNACHRICHTEN

Italienisch-schweizerisches Wirtschaftsabkommen. — Italien hatte im April 1942 das mit der Schweiz abgeschlossene Abkommen über den Clearing- und Kontingentsverkehr gekündigt. Die Verhandlungen, die eine Neuordnung der betreffenden Bestimmungen bezweckten, führten nicht zum Ziel und wurden anfangs Juli abgebrochen. Seither war der Clearing- und Warenaustauschverkehr mit Italien Schwierigkeiten verschiedener Art ausgesetzt. Um diesen einigermaßen zu begegnen, wurde auch zum System der Kompensationsgeschäfte gegriffen. Erfreulicherweise sind nun die Unterhandlungen wieder aufgenommen worden und haben zu einem am 12. November 1942 unterzeichneten Abkommen geführt mit dem Ergebnis, das die Wiederaufnahme der schweizerisch-italienischen Wirtschafts- und Clearingbeziehungen ungefähr in früherem Umfang und in bisheriger Art ermöglicht. Damit dürfte auch die für die schweizerische Seiden- und Kunstseidenindustrie so wichtige Rohstoffversorgung für das Jahr 1943 gesichert sein.

Wirtschafts-Abkommen mit Finnland. — Am 24. November 1942 wurde zwischen einer schweizerischen und einer finnländischen Vertretung ein Abkommen unterzeichnet, das den gegenseitigen Warenaustausch für das Jahr 1943 regelt. In der Erwartung, daß die Einfuhr aus Finnland in die Schweiz eine gewisse Steigerung erfahren werde, wurde eine Erweiterung des gegenseitigen Warenumsatzes in Aussicht genommen und dafür eine Summe von 15 bis 20 Millionen Franken vorgesehen. Ob und in welchem Umfange der Warenaustausch sich in Wirklichkeit vollziehen kann und wird, hängt wesentlich von den Lieferungsmöglichkeiten Finnlands ab. Auf alle Fälle empfiehlt es sich für die schweizerischen Ausfuhrfirmen, sich vor Abschluß von Geschäften bei den zuständigen Stellen über die zulässigen Absatzmöglichkeiten zu erkundigen. In bezug auf den Zahlungsverkehr bleiben die bisherigen Bestimmungen unverändert bestehen.

Ausfuhr nach Ecuador. — Gemäß einer Verfügung der Regierung von Ecuador vom 10. September 1942 ist der Sonderzuschlag von 50% auf Waren schweizerischen Ursprungs nunmehr aufgehoben worden.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Auskunftserteilung über den Couponsbestand. — Der Sitz St. Gallen der Sektion für Textilien teilt mit, daß die reibungslose Durchführung der Rationierungsvorschriften erfordere, daß von den verschiedenen Fabrikations- und Handelsstufen nur in dem Umfang rationierte Textilwaren bestellt und gekauft werden, als diese voraussichtlich selbst Textilcoupons entgegennehmen. Es habe sich nun gezeigt, daß lieferbereite Ware unter dem Vorwande des Couponsmangels nicht angenommen werde, obschon ausreichend Textilcoupons vorhanden waren und somit kein Grund zur Verweigerung der Couponsanweisung bestand. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, hat die Sektion für Textilien sich nunmehr bereit erklärt, über den jeweiligen Stand des Couponskontos der einzelnen Firmen Auskunft zu geben. Ueber die Einzelheiten unterrichtet eine von der Sektion am 3. November 1942 an sämtliche Couponskonto-Inhaber der Eidg. Textilkontrolle in St. Gallen gerichtete Mitteilung.

Austausch der bis Ende 1942 gültigen Textilcoupons. — Der Sitz St. Gallen der Sektion für Textilien teilt in einem Kreisschreiben Nr. 19/1942 an die Verbände der Textilindustrie mit, daß, wie schon früher bekannt gegeben wurde, die blaugrauen und grünen Textilcoupons nur bis Ende des Jahres 1942 gültig sind. Vom 1. Januar 1943 an sind diese Coupons auch für den Nachbezug rationierter Textilien ungültig. Couponspflichtige Firmen haben die eingenommenen Textilcoupons bis zum 5. Januar 1943 an die Eidg. Textilkontrollstelle, St. Gallen, einzusenden. Nicht couponpflichtige Firmen können ihre blaugrauen und grünen Textilcoupons, deren Nachbezugswert sie beibehalten wollen, vom 20. Dezember 1942 bis 5. Januar 1943 an die Textilkontrollstelle in St. Gallen einsenden; diese tauscht alsdann die Coupons gegen gültige Nachbezugsausweise um. Die Textilkontrollstelle nimmt den Austausch im Lauf des Monats Januar 1943 vor, doch wird darauf aufmerksam gemacht, daß keine Firma damit rechnen könne, schon unmittelbar nach dem 5. Januar die neuen gültigen Nachbezugsausweise zu erhalten.

Herabsetzung des Couponswertes im Nachbezug und Amortisation der Importvorschüsse. — Der Sitz St. Gallen der Sektion für Textilien erachtet es als notwendig, um eine gerechte Durchführung der Couponsreduktion auf der Stufe der Grossisten, Manipulanten und Fabrikanten zu erzielen, eine Reduktion auch bei denjenigen Firmen vorzunehmen, die keine Textilcoupons oder Zusatzscheine entgegennehmen. Anderseits rechtfertige es sich aber, auf Grund dieses Ausgleiches, das Total der Couponseinbuße für Grossisten, Manipulanten und Fabrikanten auf 10% des Couponswertes des Lagers vom 4. Juni 1941 herabzusetzen. Die Reduktion auf den einzelnen Couponseinsendungen beläuft sich jedoch für alle Firmen nach wie vor auf 20%. Sämtliche Couponskonto-Inhaber der Eidg. Textilkontrollstelle in St. Gallen haben in dieser Sache am 3. November 1942 eine „Mitteilung" erhalten, auf die für die Einzelheiten verwiesen sei.

In einem an die Verbände der Textilindustrie gerichteten Kreisschreiben Nr. 19/1942 vom 27. November 1942 teilt die Sektion für Textilien in St. Gallen in Erledigung verschiedener Anfragen mit, daß es häufig vorkomme, daß Firmen, die in der Regel rationierte Textilwaren nur an Konsumenten abgeben, in größerem oder kleinerem Umfange Schneider, Schneiderinnen oder andere gewerbliche Verarbeiter beliefern. Sofern solche Abgaben zum Zwecke der Weiterverarbeitung und des Weiterverkaufs durch den Bezüger erfolgen und die für die Abgaben an Wiederverkäufer bestimmten Preise berechnet werden, dürfen diese Abgaben ebenfalls dem Grossistenanteil zugezählt werden. Die Sektion macht ferner darauf aufmerksam, daß die von den Kontoinhabern getroffene Aufteilung in Detaillisten- und Grossistenanteil jederzeit einer Ueberprüfung unterworfen werden kann; eine Differenzierung setze daher den genauen Nachweis der Richtigkeit voraus.

Warenumsatzsteuer. — Der Bundesratsbeschluß vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer hat durch einen neuen Beschluß vom 20. November 1942 eine Abänderung erfahren. Zunächst wird die Geltungsdauer der Warenumsatzsteuer, deren Bezug ursprünglich für die Jahre 1941/1945 vorgesehen war, bis 1949 verlängert.

In Art. 8, Absatz 1 wird bestimmt, daß steuerpflichtig ist wer, ohne Grossist zu sein, während einer Steuerperiode insgesamt für mehr als 1000 Franken Erzeugnisse der inländischen Urproduktion von Lieferanten bezieht, die nicht Grossisten sind. Die bisherige Summe von 2500 Franken, die als unbillige Begünstigung der direkten Bezüger empfunden wurde, wird nunmehr auf 1000 Franken ermäßigt. Die Steuersätze des Art. 19 werden neu festgesetzt, indem, neben den bestehenden Sätzen von 2% für Detail-Lieferungen von Lebensmitteln usf. und von 2½% bei Engros-Lieferungen und beim Eigenverbrauch, ein neuer Satz von 4% für die „sonstigen Detail-Lieferungen" und von 6% bei den sonstigen Engros-Lieferungen und sonstigem Eigenverbrauch festgesetzt wird. In Art. 49 wird endlich bestimmt, daß die Ansätze für die auf der Einfuhr aus dem Auslande erhobene Warenumsatzsteuer den veränderten Steuersätzen des Art. 19 anzupassen sind.

Die Aenderungen der Warenumsatzsteuer treten am 1. Januar 1943 in Kraft. Die erhöhten Steuersätze, wie auch die neuen Steuerbefreiungen sind nicht anwendbar auf Warenlieferungen, die vor dem 1. Januar 1943 ausgeführt wurden und für die der Belieferer vor diesem Zeitpunkt Rechnung gestellt hat.

Verkaufsmargen für kunstseidene- und Baumwollgewebe. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 16. November eine Ergänzung Nr. 4 zu der Verfügung Nr. 548 betreffend Höchstpreisbestimmungen für den Gewebegroßhandel vom 6. Oktober 1941 erlassen. Es handelt sich um eine Abänderung des Art. 8 dieser Verfügung und in der Hauptsache um eine Ermäßigung der für kunstseidene, baumwollene und Mischgewebe ursprünglich festgesetzten Preisspannen für den Verkauf an Grossisten, an die Konfektion, an Einkaufsorganisationen und an den Kleinhandel. Die Ergänzung Nr. 4 ist im Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 268 vom 17. November 1942 veröffentlicht worden.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Schweizerische Ausrüsterverbände. — Der Verband der Schweizer. Textil-Veredlungsindustrie (V. S. T. V.) in St. Gallen hat am 11. September 1942 an seine Kundschaft ein Rundschreiben gerichtet, das eine Ergänzung und Bestätigung der schon in den „Allgemeinen Bedingungen" des Verbandes enthaltenen Vorbehalte in bezug auf die Vergütung von Schäden, die im Veredlungsprozeß an Kunstseide-, Zellwoll- und Mischgeweben entstehen können, bedeutet, und für welche der Veredler keine Schadenzahlung übernimmt.

Das Rundschreiben vom 11. November bringt ausführliche Anleitungen und Verhaltungsmaßnahmen in bezug auf fehlerhafte und unsaubere Ware, ungenügende Solidität des Gewebes, das Vermischen verschiedener Kunstseidenqualitäten beim Weben, das „Verschieben" von Kunstseidengeweben, Mängel an bedruckten Kunstseide- und Zellwollgeweben, Längen- und Breiteneingang und Anforderungen beim Aufdruck auf Weiß-Fond und bei Weiß-Aetze. Der Verband bemerkt zum Schluß, daß diese auf der Erfahrung beruhenden Ausführungen nicht in den Fabrikationsgang hemmend eingreifen, wohl aber vor weiterem Schaden schützen und allfälligen Mißverständnissen vorbeugen sollen.

Den Ausführungen des V. S. T. V. wäre beizufügen, daß die schweizerische Kundschaft der Fabrik und des Großhandels, an die Eigenschaften der Ware nach wie vor die größten Ansprüche stellt, trotzdem aus Gründen, die mit dem Krieg zusammenhängen, weder die Rohstoffe noch die Arbeit der Veredlungsindustrie die Eigenschaften und Leistungen von früher aufweisen können. Die Erklärungen des Verbandes sind daher auch für weitere Kreise zeitgemäß. Damit soll aber kein Urteil über die Berechtigung einer so weitgehenden Ablehnung der Verantwortlichkeiten der Ausrüstungsindustrie, wie sie aus deren Rundschreiben hervorgeht, gefällt sein.

Der Schweizer. Seidenstoff-Ausrüsterverband in Zürich teilt mit, daß für alle Aufträge ab 1. Dezember 1942 ein Teuerungszuschlag von 15% berechnet wird. Die Preiserhöhung sei im Hinblick auf die stark gestiegenen Produktionskosten notwendig geworden und habe die Zustimmung der Eidg. Preiskontrollstelle erfahren.

Frankreich

Die Kunstfasern in der französischen Textilwirtschaft. Unter dem Einfluß des Krieges hat die französische Textilwirtschaft nachhaltige Umschichtungen erfahren, die hauptsächlich von der Rohstoffseite ausgingen. Nach den Angaben des „Nouveaux Temps" beziffert sich die der gesamten französischen Textilindustrie für das laufende Jahr zur Verfügung stehende Naturfasermenge, infolge der ausfallenden überseeischen Zufuhren, auf nur 160 000 t. Flachs und Hanf hat bisher nur einen geringen Beitrag zur nationalen Textilfaserversorgung leisten können. Man arbeitet zur Zeit an der Intensivierung dieser Kulturen.

Von den synthetischen Fasern, auf die der Löwenanteil bei der behelfsmäßigen Schließung der französischen Textilrohstofflücke entfällt, nehmen die einzelnen Spielarten einen unterschiedlichen Anteil ein. Die geringste Bedeutung kommt der auf der Grundlage von Kasein erzeugten Lanitalwollfaser zu. Genau so wie in der Weltproduktion hat sich auch in Frankreich die Zellwolle, die Kunstseidenproduktion überholend, den ersten Platz gesichert. Eine weitere Ausdehnung der Zellwollproduktion stößt zur Zeit auf Schwierigkeiten in der Zelluloserohstoffbeschaffung und in der Kapazitätserweiterung der zelluloseschaffenden Industrie.

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon in den Monaten September und Oktober 1942:

	1942 kg	1941 kg		kg
September	3 260	8 573	Jan.-Sept. 1942	108 465
Oktober	1 600	51 332	Jan.-Okt. 1942	110 065

Großbritannien

Die Lage der Kunstseidenindustrie im 1. Halbjahr 1942. Nach einem Bericht des „Statist" verzeichnete die Kunstseidenindustrie im 1. Halbjahr 1942 einen relativ befriedigenden Abschnitt, jedoch nahm die Staatskontrolle über die Rohstoffversorgung und den Absatz der Industrie stark zu. Die Rohstoffversorgung hat sich im Laufe dieses Jahres äußerst erschwert, ein noch dringlicheres Problem aber ist die Lage auf dem Arbeitsmarkt, bedingt durch die starken Einziehungen zum Heeresdienst. Die Ausfuhr sei im 1. Halbjahr zwar stark gestiegen und besonders während der ersten 3 Monate, jedoch handle es sich hierbei nur um die Abwicklung von Großaufträgen aus dem Jahre 1941. Gegenwärtig sei die Ausfuhr von Kunstseidengarn stark beschränkt worden und erfolge nur noch für eine begrenzte Zahl von Auslandsmärkten unter Führung Argentiniens, wo Großbritannien bislang vom Koninent erfüllte Aufträge übernommen habe. Kunstseidengewebe gingen praktisch nur noch an die Dominions und einige wenige Kolonien, unter denen Westafrika und Westindien an der Spitze standen.

Der heimische Markt sei zunehmend von der Nutzkleidung beherrscht, deren Organisation in Erzeugung und Vertrieb jetzt einigermaßen geregelt worden sei. Hauptvorteil dieser Nutzkleidung sei einerseits die Verringerung der Garnsorten, verbunden mit einer entsprechenden Rationalisierung der Garnfabriken, und andererseits eine Vereinfachung der Gewebe. Azetat-Kunstseide werde aber im allgemeinen bevorzugt, während Viskose nur noch vor allem für Kreppsorten in Frage komme. Zellwolle werde zunehmend verwendet, unter Vordringen von weniger kräuselnden Materialien. Feinere und teurere Gewebe wurden aber weitgehend ausgeschaltet. Ihre Erzeugung werde nur noch in geringem Umfange zugelassen, und zwar mit Rücksicht auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit für die Nachkriegsausfuhr. Der Bericht beklagt erneut die Notwendigkeit des Abstoßens der Courtaulds-Beteiligung an der American Viscose Corporation und hofft, daß auch nach Lösung dieser finanziellen Verbundenheit beide Firmen weiterhin eng zusammenarbeiten werden.